

§1 Vertragsparteien

	Photograph		Model
Name	Linzen	Name	
Vorname	Ingo	Vorname	
Straße	Bürgerstraße 1a	Straße	
Ort	64546 Mörfelden-Walldorf	Ort	
Telefon	06105 2794999	Telefon	

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für eine Foto-Session für die Dauer von Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Photograph und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form auf kommerzieller Basis:

Porträt Kleidung Dessous Teilakt Akt Produkt

(Zutreffendes ankreuzen)

Wenn vom Photographen für die Aufnahme spezielle Wünsche bestehen (z. B. Kleidung), so müssen diese Accessoires vom Photographen zur Verfügung gestellt werden. Das Model verpflichtet sich, sich für die genannten Foto- Arten für die gesamte Länge des Foto-Shootings (längstens 8 Stunden) zur Verfügung zu stellen. Für Akt- bzw. Kleidungs-aufnahmen werden die entsprechenden Kleidungsstücke vom Model zum Shooting mitgebracht sofern keine Sonderwünsche (s.o.) bestehen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Fotografen verpflichtet.

Als Ort des Shootings wird festgelegt:

§ 3 Nutzung der Fotografien / des Aufnahmematerials

Das Model ist darüber informiert worden, dass für eine Veröffentlichung und den Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen eine sogenannte Übertragung der Rechte am Bild erforderlich ist und erklärt sich hiermit unwiderruflich mit einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Veröffentlichung und Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen, auch für Werbezwecke jeder Art, Datenträger und sonstige Speichermedien, einverstanden. Der Photograph ist alleiniger Urheber.

Im Falle von Veröffentlichungen stellt das Model keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster).

Eine kommerzielle Nutzung im Sinne von Verkauf der Fotos durch den Photographen ist ausdrücklich vorgesehen. Ausgenommen sind pornographische, rassistische, diffamierende oder andere dem § 138 BGB zuwiderhandelnde Zwecke. Jegliche Ansprüche seitens des Models sind durch die Ausbezahlung des Honorars abgegolten, es sei denn, es ist anderes vereinbart.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien sowie als Print aufzubewahren. (Art. 24 §1 URG)

Das Model darf Aufnahmen, die ihm missfallen, im Nachhinein von dieser Regelung

ausschließen. Dies bedarf der nachträglichen schriftlichen Erklärung. In diesem Fall ist der Photograph verpflichtet, die digitalen Daten unwiederbringlich zu löschen bzw. analoges Aufnahmematerial in geeigneter Form zu vernichten. Die Gründe für die Ablehnung sind zu nennen.

Die pauschale Ablehnung **aller** Bilder ist nur möglich, wenn die Aufnahmen nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

§ 4 Namensnennung

Der Name des Modells darf bei Veröffentlichungen durch den Photographen nicht genannt werden, es sei denn, es ist anderes vereinbart. Bei Vertragsbruch in diesem Punkt verpflichtet sich der Photograph, dem Modell eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. Der Photograph darf ausschließlich den Künstlernamen '.....' verwenden.

§ 5 Abzüge / Nutzungsrechte für das Modell

Das Modell ist berechtigt, die erhaltenen Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke zu verwenden (§ 53 UrhG (D); § 42 UrhG (A); Art. 19 URG (Ch)) und zur Eigenwerbung wie z.B. zum Erstellen einer Modelmappe oder Sedcard zu nutzen sowie für nichtkommerzielle Zwecke in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine) zu veröffentlichen oder auszustellen. Das Modell verpflichtet sich, dabei jeweils den Photographen zu nennen.

Eine kommerzielle Nutzung im Sinne von Verkauf ist ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist dem Photograph eine angemessene Vergütung gemäß üblicher Honorare zu entrichten.

Das Modell erhält als Honorar einen vereinbarten Betrag sowie eine Auswahl an bei diesem Foto-Shooting angefertigten Bildern in digitaler, mit Wasserzeichen versehener, ansonsten nicht weiter bearbeiteter Form sowie Bilder in bearbeiteter Form in Wochen nach dem Foto-Shooting.

§ 6 Honorar / Reisekosten

werden pauschal vereinbart:

Honorar	
Reisekosten	

Honorar und Reisekosten sind sofort vor Ort und bei Beginn des Shootings in Bar fällig

Tritt während des Foto-Shootings eine durch das Modell verursachte Situation ein, die das Fortführen desselben unmöglich macht, so ist der Photograph berechtigt, das Shooting abzubrechen und das vereinbarte Honorar zu kürzen oder völlig zu streichen.

§ 7 Sonstige Abreden

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages seine Gültigkeit, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit.

Ort:		Datum:	
Unterschrift Photograph		Unterschrift Modell	

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1)

.....

2)

.....

3)

.....

4)

.....

5)

.....

Ort:		Datum:	
Unterschrift		Unterschrift	
Photograph		Model	